

Landratsamt Tübingen
Untere Flurbereinigungsbehörde

Öffentliche Bekanntmachung
Flurbereinigung Rottenburg-Ergenzingen (B 28a)

Schlussfeststellung
vom 27.08.2021

Das Landratsamt Tübingen - Untere Flurbereinigungsbehörde erklärt das Flurbereinigungsverfahren Rottenburg-Ergenzingen (B 28a) für abgeschlossen.

Hierzu wird festgestellt, dass

- die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan (und seinen Nachträgen) bewirkt ist
- den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen
- die Kasse der Teilnehmergeinschaft aufgelöst ist
- die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft abgeschlossen sind.

Mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet. Gleichzeitig erlischt auch die Teilnehmergeinschaft.

Dieser Beschluss beruht auf § 149 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546).

Dieser Beschluss kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.LGL-BW.de/2916) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss können die Beteiligten und der Vorstand innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Tübingen, Sitz: Tübingen (Hinweis: Anschrift der Unteren Flurbereinigungsbehörde: Flurneuordnungsstelle Reutlingen, Tübingen, Zollernalb, Schulstr. 16, 72764 Reutlingen) oder bei jeder anderen Stelle des Landratsamtes Tübingen einlegen.

gez. Schnelle

www.kreis-tuebingen.de